

worinnen solches, oder ihr etwaiges schon erlangtes, oder künftiges Eigenthum bestehe? und in wessen Verwahrung sich dasselbe befinde?

9.) Ob den zur Versorgung empfohlenen Kindern Vormünder bestellt worden? wie dieselben heißen? wozichen Standes dieselben sind? und wo sie sich aufhalten?

II. In Hinsicht auf den sittlichen und intellectuellen Zustand der Kinder.

10.) Ob die Aeltern, oder die bisherigen Erzieher der zur Versorgung empfohlenen Kinder, selbst ein frommes, gottesfürchtiges, sittliches und thätiges Leben geführt haben, und denselben mit einem guten Beispiele vorgegangen sind? oder welche Fehler oder sonstige üble Angewohnheiten an den Aeltern oder Erziehern derselben zu bemerken gewesen sind?

11.) Ob die Kinder durch Beispiel und Ermahnung ihrer Aeltern oder Erzieher zur Gottesfurcht, Sittlichkeit, Ordnung und einer ihrem Alter angemessenen Thätigkeit angeführt worden sind, oder ob sie, in Folge vernachlässigter Erziehung, verwildert, und zur Verloflosigkeit, Unthätigkeit und Unordnung, oder schon zu einem unsteten Leben gewöhnt, oder sonst mit Fehlern behaftet sind, welche in einer geschlossenen Waisen-Erziehungs-Anstalt, auf andre gutgeartete Kinder durch Beispiel nachtheilig wirken können, auch worinnen diese Fehler bestehen?

12.) Ob die Kinder fleißig zur Schule angehalten worden sind?

13.) Ob und welche Fähigkeiten die Kinder bereits gezeigt haben? und wie weit diese Fähigkeiten schon ausgebildet worden?

14.) Welche Kenntnisse die Kinder bereits erlangt haben, auch

15.) welche Fertigkeiten dieselben schon etwa besitzen?

16.) Ob an den Kindern ein offenes kindliches Gemüth zu bemerken gewesen ist, oder ob ein verlockter Sinn der Erziehung derselben Hindernisse bisher in den Weg gelegt hat?

Zu bemerken: Ueber die Fragen von Nummer 10. bis Nummer 16. haben die Obrigkeiten insonderheit auf die, zu den Acten zu bringenden, Zeugnisse der Geistlichen und Lehrer Rücksicht zu nehmen, und darauf ihre Urtheile zu gründen.

III. In Hinsicht auf den Gesundheitszustand der Kinder.

17.) Ob die Kinder einer festen Gesundheit genießen, oder

18.) ob dieselben schwächlich, oder mit chronischen Uebeln oder sonstigen Naturfehlern, namentlich mit

Strophelkrankheit,
Epilepsie,
Nervenschwäche,
Erbgrind,